

27. III. 1918

Der Luftpostverkehr zwischen Wien und Lemberg.

I. Zwischen Wien und Lemberg werden tägliche Flugpostkurse mit Zwischenlandung in Kralau eingerichtet. Die Beförderung von Privatbrieffendungen mit diesen Flugpostkursen ist vom 31. März d. J. zulässig.

II. Mit der Flugpost können bis auf weiteres gewöhnliche Briefe und Postkarten zur Beförderung gelangen. Solche Sendungen führen die Bezeichnung: „Flugpostsendung“ (Flugpostbrief, Flugpostkarte). Die Flugpostsendungen sind mit der Anschrift des Empfängers und dem auffälligen Vermerk: „Flugpost“, der Angabe des Namens und der Adresse des Absenders zu versehen. Sie sind am Postschalter der unter III. angegebenen Postämter aufzuliefern und müssen bei der Aufgabe vollständig frankiert werden. Bis zu welchem spätesten Zeitpunkt Flugpostsendungen aufgeliefert werden können, wird beim Aufgabepostamt jeweils kundgemacht.

III. Auslieferungsort u. Bestimmungsort der Flugpostsendungen sind vorläufig Wien, Kralau und Lemberg als Aufgabepostamt wird das Hauptpostamt (Postamt 1) in diesen Städten bestimmt (in Wien: Postamt 1, Wien, I., Briefaufgabestelle). Die Zustellung der Sendungen geschieht im Postorte sofort nach dem Einlangen.

Gebühren für Privatbrieffendungen im Luftwege

IV. Die Gebühr für eine Flugpostsendung setzt sich zusammen a) aus der Gebühr für eine Postsendung gleicher Gattung, b) aus der Vermittlungsgebühr von 1 Krone und c) aus der Gebühr für die Flugzeugbeförderung. Letztere beträgt für jede Teilstrecke Wien—Kralau und Kralau—Lemberg Kr. 1.50 für je 20 Gramm der Sendung. Für Brieffendungen, die sonst die Portofreiheit genießen, müssen, wenn sie mit der Flugpost Beförderung erhalten sollen die mit b und c bezeichneten Gebühren entrichtet werden. Weitere Gebühren werden auch dann nicht eingehoben, wenn die Sendungen außerhalb der gewöhnlichen Amtsstunden aufgegeben werden. Zur Entrichtung der unter b) und c) bezeichneten Gebühren werden besondere Marken zu 1 Kr. 50 Heller, 2 Kr. 50 Heller und 4 Kr. ausgegeben, die bei den unter Punkt III angeführten Postämtern erhältlich sind. Die vorerwähnten Gebühren dürfen nur mittels dieser Marken entrichtet werden.

Die Haftung der Postverwaltung.

V. Die Postverwaltung übernimmt für Flugpostsendungen keinerlei Haftung. Wenn eine Flugpostsendung in der Zeit zwischen der postamtlichen Aufgabe und Abgabe in Verlust gerät, so hat der Absender den Anspruch auf Rückerstattung der gesamten entrichteten Gebühren. Wenn die Beförderung einer Flugpostsendung vom Zeitpunkt der Abfertigung vom Postamt des Abflughafens bis zum Anlangen beim Postamt des Bestimmungshafens länger als 12 Stunden für eine Teilstrecke in Anspruch genommen hat, so hat der Absender Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr für die Flugzeugbeförderung. Hierbei wird die Flugpostkarte, bzw. der Umschlag des Flugpostbriefes eingezogen. Zum Zwecke der Feststellung der Beförderungsdauer werden die Flugpostsendungen mit einem Stempelabdruck versehen, der die Angabe des Ortes und der Zeit der Abfertigung und der Ankunft in den Flughafentorten enthält. Der Absender kann den ihm zustehenden Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr auf den Empfänger übertragen. Die Verpflichtung der Post auf Rückerstattung der Gebühr endet nach Ablauf eines halben Jahres vom Tage der Aufgabe an gerechnet.

VI. Fällt ein kurländischer Flug aus oder müssen Sendungen wegen Erreichung des Höchstladegewichtes des Flugzeuges zurückbleiben, so werden die ausgelieferten Sendungen, wenn sie der Aufgeber mit dem Vermerk: „bei Flugausfall zurück“ versehen hat, an den Aufgeber zurückgesendet, anderenfalls, je nach der Sachlage, mit dem nächsten Fluge oder im gewöhnlichen Postwege weiterbefördert. Unterbleibt die Flugbeförderung, so wird dem Aufgeber von Amts wegen die Gebühr für die Flugzeugbeförderung hinsichtlich jener Strecke, auf der keine Flugbeförderung stattgefunden hat, rückerstattet.